

Geschäftsordnung

des Schützenverein 1923 Berghülen e.V. (nachfolgend Verein genannt).

§ 1 Allgemeines

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung am 28.4.2017 in Kraft.
2. Grundlage dieser Geschäftsordnung ist § 12 der Vereinssatzung. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Diese Geschäftsordnung beschreibt die Zuständigkeiten der Vereinsorgane sowie das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, welche nicht bereits in der Satzung geregelt sind.

§ 2 Probemitgliedschaft

1. Mitglieder auf Probe genießen dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, ebenso bestehen die gleichen Beitragspflichten gemäß Satzung. Ausgenommen sind lediglich die Aufnahmegebühren und Umlagen, welche erst bei einem anschließenden Übergang in eine ordentliche Mitgliedschaft fällig werden.
2. Die Mitgliedschaft auf Probe kann auf Antrag des Mitgliedes oder auf Verlangen des Ausschusses einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für jedes Jahr der Probemitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag fällig, unabhängig vom Geschäftsjahr. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
3. Der Übergang in eine ordentliche Mitgliedschaft muß vom Mitglied beantragt werden. Der Ausschuss entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der auch bei einer Ablehnung keiner Begründung bedarf. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
4. Beim Übergang in eine ordentliche Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres gemäß Beitragsordnung fällig.

§ 3 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des/der erste(n) Vorsitzende(n) sowie des/der stellvertretenden erste(n) Vorsitzende(n) verlängern sich auch ohne erneute Wahl automatisch um 2 Jahre, vom Tag der Hauptversammlung an gerechnet. Sofern Einwände aus der Hauptversammlung vorliegen, oder der/die Gewählte es wünscht, muss die Wahl dieser Person durchgeführt werden.
2. Die Amtsdauer der weiteren Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wahlperioden dieser Ausschussmitglieder sind so festzulegen, daß in jedem Jahr nur eine Hälfte der Ämter zur Wahl steht. Bei Umbesetzung des Ausschusses, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes oder bei anderen wichtigen Gründen kann die Amtszeit eines Nachfolgers auf 1 Jahr beschränkt werden, damit diese Aufteilung erhalten bleibt. Dies wird vom Ausschuss festgelegt und bei den Wahlen an der Hauptversammlung entsprechend berücksichtigt.

§ 4 Wahlen

1. Die Wahlen der Hauptversammlung sollen in der folgenden Reihenfolge durchgeführt werden. Bei wichtigen Gründen kann auch eine abweichende Reihenfolge beschlossen werden.
 - a. Erste(r) Vorsitzende(r)
 - b. Stellvertretende(r) erste(r) Vorsitzende(r)
 - c. Zweite Vorsitzende
 - d. Schatzmeister(in)
 - e. Schriftführer(in)
 - f. Abteilungsleiter
 - g. Jugendleiter(in)
 - h. Beisitzer
 - i. Kassenprüfer
 - j. Waffenwart
2. Bei mehr als einem Wahlvorschlag, oder bei Einwänden gegen die Abstimmung per Handzeichen, ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser muss aus mindestens 2 Personen bestehen und ist für die ordentliche Durchführung der geheimen Wahlen verantwortlich.
3. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn deren Zustimmung dem/der Versammlungsleiter/in vor der Abstimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren, und nach der Wahl, ob sie das Amt annehmen.

§ 5 Ausschuss

1. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, zu denen der Vorstand mit angemessener Frist einlädt. Im Falle seiner Verhinderung kann die Einladung auch auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen werden. Die Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Ausschusssitzungen werden vom Vorstand geleitet. Im Falle seiner Verhinderung kann die Leitung auch auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen werden.
3. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden ersten Vorsitzenden. Sind beide nicht anwesend, so gilt der Beschluss als abgelehnt.
5. Der Ausschuss kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Ausschussmitglieder damit einverstanden sind.

§ 6 Datenschutz

1. Als Mitglied der Verbände gemäß § 1.3 der Vereinssatzung (WLSB, WSV sowie DSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese zu melden. Die zu übermittelnden Daten entsprechen dabei den Datenschutzrichtlinien der entsprechenden Verbände.